

sollte aber noch mehr als ein Jahrzehnt vergehen, bis diese weit blickende Forderung erfüllt wurde. Im September 1918 griff der Deutsche Jugendfürsorge- tag diese Forderung wieder auf. Das Erziehungsge- setz sollte im Jugendwohlfahrtsgesetz realisiert wer- den, wonach die Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) neben den Erziehungsinstan- zen Familie, Schule, Kirche und Arbeitswelt für die Einlösung des Erziehungsanspruchs jedes Jugendlichen verantwortlich sein sollte.

## 2. Jugendsozialarbeit im Wohlfahrtsstaat der Weimarer Republik

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach den tief greifenden Erschütterungen des Ersten Weltkrieges und der Novemberrevolution von 1918 gelang es den gemäßigten Kräften von Sozialdemo- kraten, katholischem Zentrum und Deutscher Demo- kratischer Partei, die sich zur „Weimarer Koalition“ zusammenschlossen, die Grundlagen für einen mo- dernen Wohlfahrtsstaat zu schaffen. Die neue Reichs- verfassung von 1919 bot die Voraussetzung für die Einführung eines reichseinheitlichen Jugendwohl- fahrtsgesetzes, wie es der Deutsche Jugendfürsorge- tag gefordert hatte. Nach langwierigen Verhandlun- gen wurde am 14. Juni 1922 das Reichsjugendwohl- fahrtsgesetz (RJWG) im Reichstag verabschiedet. §§ 3 und 4 RJWG enthielten die für Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit maßgebenden Aufgaben des neuen Jugendamtes: Mitwirkung bei der Beaufsichti- gung der Arbeit von Kindern und Jugendlichen, För- derung von Einrichtungen zur Beratung der Jugend- lichen und zur „Wohlfahrt der schulentlassenen Ju- gend“. § 49 RJWG sah ferner als Kannbestimmung „Aufwendungen für eine über die Erwerbsbefähigung hinausgehende Berufsvorbildung“ vor. Kommentato- ren des Gesetzes betonten die Erziehungsarbeit und die vorbeugenden Maßnahmen der Jugendpflege. Die Gesellschaftspolitik würde „die Erzielung einer möglichen Ertüchtigung im Beruf“ verlangen (Weber 1923, S. 62). Zu den Aufgaben der Wohlfahrt für die schulentlassenen Jugendlichen rechneten sie die Beratung bei der Berufswahl und die Errichtung von Wohnheimen.

Dem RJWG waren Gesetze und Verordnungen vor- ausgegangen, die wichtige Voraussetzungen für Maß- nahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialar- beit boten. Bereits wenige Tage nach dem Sturz der Monarchie erließ am 13. November 1918 der Rat der Volksbeauftragten in Erwartung der nach dem Krieg schnell ansteigenden Arbeitslosigkeit die Erwerbs- losenfürsorgeverordnung, mit der die gesetzlichen Anfänge der Arbeitslosenunterstützung geschaffen wurden. Sie erfuhr eine mehrmalige Aus- und Um-

## DZI-Kolumne Friedenswahlen

In diesem Frühjahr war das Wort „Sozial“ schier allgegenwärtig. Von Plakatwänden, auf riesigen Werbeobjekten in Hauptbahnhöfen, in Anzeigen blickte uns ein roter, lächelnder Briefumschlag ent- gegen und warb um Aufmerksamkeit für die „Sozial- wahlen 2005“. 46 Millionen Wahlberechtigte sollten bis zum 1. Juni die Selbstverwaltungen in den ge- setzlichen Krankenkassen und Rentenversicherun- gen für die nächsten sechs Jahre neu bestimmen.

*Richtig. Wichtig.* So lautete der Slogan für die Sozi- alwahlen. Doch genau diese Attribute machen ihnen viele kritische Stimmen streitig. Dabei geht es weni- ger um die Kosten – 50 Millionen Euro, davon acht Millionen für die Werbekampagne. Bezweifelt wird vor allem, dass die Verwaltungsräte nennenswerten Entscheidungsspielraum haben. Seit der ersten Sozi- alwahl 1953 hat der Gesetzgeber die Gestaltung der Sozialversicherung immer mehr in eigene Hände genommen. Die Funktion der Verwaltungsräte be- schränkt sich praktisch auf die Kontrolle der Haushal- te und Verwaltungskosten. Aber selbst die nähmen sie unzureichend wahr, sagt CSU-Gesundheitsexperte Horst Seehofer mit Blick auf den Skandal um über- höhte Vorstandsgehälter in der Krankenversicherung.

Heftig kritisiert wird auch das Verfahren der „Frie- denswahlen“. Bei 340 von insgesamt 351 Versiche- rungsträgern haben sich Gewerkschaften und Ver- bände zuvor auf ihre jeweiligen Kandidatenlisten verständigt, das heißt die Wählerinnen und Wähler können nur darüber entscheiden, ob sie beispiels- weise der Liste der Gewerkschaften oder der von christlichen Verbänden ihre Stimme geben. Der Bonner Jurist Professor Dr. Raimund Wimmer beurteilt dieses Verfahren in der *Neuen Juristischen Wochenschrift* als „undemokratisch und verfassungswidrig“.

Jetzt sind die Sozialwahlen vorbei. Die Wahlbeteili- gung betrug rund 30 Prozent. Bis zur nächsten Wahl 2011 gibt es viel zu tun, damit die wichtige Idee der Selbstverwaltung mit neuem Leben erfüllt wird.

Burkhard Wilke  
wilke@dzi.de